

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 12: Erneuert

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufhebung der Lex Koller befürwortet

(km/sda) Die Aufhebung der Lex Koller und damit der Begrenzung des Grundstückserwerbs durch Ausländer ist in der Vernehmlassung grösstenteils befürwortet worden. Von allen Seiten unter Beschuss kamen aber die flankierenden raumplanerischen Massnahmen. Eine Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) soll dafür sorgen, dass der Zweitwohnungsbau nicht überbordet.

Betroffene Kantone in die Pflicht nehmen

Die betroffenen Kantone sollen verpflichtet werden, in ihren Richtplänen diejenigen Gemeinden und Regionen zu bezeichnen, in denen mit Bezug auf den Zweitwohnungsbau ein besonderer Regelungsbedarf besteht. Sie sollen überdies dafür sorgen, dass die Gemeinden die nötigen Massnahmen ergreifen, und zwar innerhalb von drei Jahren ab In-Kraft-Treten des geänderten RPG. Auch die Lex Koller soll erst auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben werden. Solange die Kantone und Gemeinden die nötigen Vorkehrungen nicht getroffen haben, dürften keine Zweitwohnungen mehr bewilligt werden.

Einheitliche Ablehnung

Diese Massnahmen stossen auf keinerlei Akzeptanz: Laut den bürgerlichen Parteien ist die Raumplanung Sache der Kantone und Gemeinden. Die in erster Linie betroffenen Tourismuskantone wehren sich gegen die Einschränkung der kantonalen und der kommunalen Autonomie. Sie sind der Ansicht, selbst in der Lage zu sein, die erforderlichen Massnahmen anzutragen und umzusetzen. Ähnlich sehen dies der Hauseigentümerverband (HEV) und die Tourismusverbände. Die Regelung des Zweitwohnungsbaus ist laut HEV eine raumplanerische Massnahme, die in den Kompetenzbereich der Kantone fällt. Die Kantone und Gemeinden wüssten am besten über die Problematik Bescheid und seien befähigt und willens, Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, heisst es weiter.

Der Linken und den Grünen anderseits gehen die Massnahmen zu wenig weit – sie ziehen eine Konditionierung durch den Bund vor. Dieser Ansicht sind auch die Umweltverbände Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Pro Natura. Gemäss Pro Natura könnten die Konditionen aber zwischen den Kantonen gehandelt werden. Man darf auf die bereinigte Vorlage gespannt sein.

ÖKOLOGIE

Natur in Liechtensteins Siedlungsgebiet

(km/ots) Natur und Landschaft waren über lange Zeit Begriffe, die nicht in Zusammenhang mit Siedlung benutzt wurden. Inventare und Schutzbestrebungen wurden vor allem für die land- und forstwirtschaftlichen Gebiete formuliert. Dies soll sich nun ändern.

In den letzten Jahren haben die bebauten Flächen in Liechtenstein stark zugenommen, die Siedlungen und Gewerbegebiete werden immer ausgedehnter und dichter. Damit ist das Bedürfnis gewachsen, sich über landschaftliche und ökologische Qualitäten in diesen Gebieten Gedanken zu machen.

Wertvolle Landschaften, Objekte und Lebensräume erfasst

Das Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft von 1996 basiert bereits auf diesen Gedanken. Es sollen die Qualitäten von Natur und Landschaft auf der gesamten Landesfläche, das heisst auch innerhalb der Bauzonen, bewahrt und gefördert werden. Bis vor kurzem fehlte jedoch ein Inventar der zu schützenden bzw. fördernden Objekte und Räume. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft beauftragte des-

halb ein Landschaftsarchitekturbüro mit der Erfassung der wertvollen Landschaften, Objekte und Lebensräume innerhalb der Siedlungen Liechtensteins.

Beratungs- und Entscheidungsgrundlage

Mit der inzwischen abgeschlossenen Arbeit soll der Informationsstand bezüglich Natur und Landschaft im Siedlungsgebiet bei Gemeinden und Land verbessert werden. Sie dient als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung von Planungen, Baugesuchen und Baum- oder Heckenrodungen. Die Arbeit bietet zudem eine fachliche Basis für zukünftige Gemeindeleitbilder, Entwicklungskonzepte und andere Planungen und soll über die Sensibilisierung der Bevölkerung eine nachhaltige Entwicklung der Baugebiete durch die Respektierung von Natur und Landschaft fördern. Die Berichte «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften» von allen Liechtensteiner Gemeinden sind einzusehen unter: www.Ilv.li, Amt für Wald, Natur und Landschaft > Natur und Landschaft > Naturschutz in den Gemeinden.

Josef Meyer Stahl & Metall AG
Seetalstrasse 185, CH-6032 Emmen
Tel. 041 269 44 44, www.josefmeyerstahl.ch

JOSEF MEYER

Was Arc **HIT** ekten
von unserer Arbeit halten.